

12/SN-14/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR: 0000051
Bei Beantwortung bitte angeben

76.025/235-III/2/d/00

Wien, am 28. März 2000
Referent: Holubar
Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Rechtspraktikantengesetz geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für
Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister
Holubar

Für die
der Ausfertigung:





**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

DVR: 0000051

Bei Beantwortung bitte angeben

76.025/235-III/2/d/00

Wien, am 28. März 2000
Referent: Holubar
Kl.: 2433

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Rechtspraktikantengesetz geändert wird;
Stellungnahme**

**An das
Bundesministerium für Justiz**

**Museumstrasse 7
1070 W i e n**

Zu Zl. 599.00/2-III/1/00

Aus der Sicht des Bundesministerium für Inneres ist zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf zu bemerken, dass der Anwendungsbereich des § 22, der ausdrücklich an eine sexuelle Belästigung durch einen Justizbediensteten anknüpft, gegenüber der vergleichbaren Regelung des § 7 Abs 1 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG) unscharf und – offenkundig – enger abgegrenzt ist. Während nämlich das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz vorsieht, dass der Tatbestand der sexuellen Belästigung durch „einen Vertreter des Dienstgebers“ begangen wird, schränkt das Rechtspraktikantengesetz diesbezüglich seinen Geltungsbereich auf Justizbedienstete, somit auf Angehörige des Justizressorts, ein. Es erscheint daher fraglich, ob etwa auch eine disziplinarrechtliche Verantwortung eines dem Justizressort dienstzugehörigen Beamten eines anderen Ressorts gegeben ist, der eine Vorgesetztenfunktion gegenüber einem Rechtspraktikanten wahrnimmt.

Im übrigen ist auch darauf hinzuweisen dass § 8 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz jede sexuelle Belästigung durch einen Bediensteten im Sinne § 1 Abs. 1 Z. 1 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz als Dienstpflichtverletzung wertet, auch wenn diese nicht unter der

2

qualifizierten Vorraussetzung des § 7 Abs. 1 Z. 1 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz begangen worden ist.

Eine konsequente Fortführung dieser Argumentation führt letztlich zu dem Ergebnis, dass Dienstpflichtverletzungen anderer Bundesbediensteter (als Justizbediensteter) gegenüber Rechtspraktikanten nicht unter disziplinarrechtlicher Sanktion zu stehen scheinen. Eine solche Lösung erscheint jedoch verfassungsrechtlich – unter Bedachtsnahme auf den Gleichheitsgrundsatz – bedenklich. Im übrigen erscheint auch unklar, weshalb der § 22 Abs. 2 Z. 3 des Entwurfes nur die Unterlassung der Abhilfe durch den „Vorsteher des Gerichtes“ pönalisiert, zumal die wesentlichste Ingerenz hinsichtlich des Rechtspraktikanten wohl dem Ausbildungsrichter zukommen wird.

Für den Bundesminister

Holubar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

